



geboten, bei jeder Änderung der Waldfläche eines Gesellschafters den Vertrag anzupassen und mit notarieller Beurkundung zu ändern. Dies stellt einen erheblichen organisatorischen und auch finanziellen Aufwand dar, der in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Vorteil gegenüber der empfohlenen Variante „Gleichgewichtiges Stimmrecht“ steht.

Für die durch das Land zugesicherte Anschubfinanzierung über die ersten 7 Jahre stehen nach Mitteilung des GSTB in jedem Fall genügend Finanzmittel über den Kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung. Welche Kosten für betriebliche Aufwendungen danach auf die Gesellschafter zukommen, wird sich im Laufe der Zeit zeigen, lässt sich zz. aber noch nicht abschätzen.

Die nach § 92 GemO verpflichtende Anzeige gegenüber der ADD wird –so ist es mit dieser abgestimmt- in gebündelter Form durch die regionale Arbeitsgruppe in der 43. KW vorgenommen.

Aufgrund der Vorabstimmungen wird erwartet, dass die ADD keine Bedenken erheben wird.

Es wird daher vorgeschlagen, den finalen Beschluss über die Beteiligung unter dem Vorbehalt des noch ausstehenden Votums der ADD zu fassen; dadurch wird sichergestellt, dass die Gründung der Gesellschaft angesichts des gesetzlich vorgegebenen Termins 01.01.2019 nicht weiter verzögert wird.

**Anlage/n:**

Entwurf des Gesellschaftervertrags

Analyse nach § 92 Abs. 1 GemO

**Historie:**

Grundsatzbeschluss BV/0378/2018/1

Forstausschuss 22.05.2018

HuFA 11.06.2018

Stadtrat 21.06.2018,